

Was geschah vor dem Betreten des Grundstücks?

Öffentlicher Analyserahmen zum Vorfall vom 9. März 2026

Kein Endergebnis. Eine Landkarte der Fragen.

Diese Fassung arbeitet bewusst nur mit wenigen Standbildern, einer zitierten amtlichen Aussage und dem Rechtsrahmen. Sie äußert sich weder zur Existenz noch zur Nichtexistenz oder zum Umfang weiterer Unterlagen.

SERIE 01 | ÖFFENTLICHE FASSUNG

Stand: 15. August 2026

Sprache: Deutsch

Format: öffentliche analytische Arbeitsunterlage

01 / ZWECK

Die richtigen Fragen stellen, ohne Beweisgrenzen zu überschreiten

Diese öffentliche Fassung prüft nur eine bewusst gewählte sichtbare Ebene: wenige Standbilder, die zitierte amtliche Aussage und den Rechtsrahmen.

VERWENDETE ÖFFENTLICHE EBENE

Worauf diese Fassung aufbaut

Kurze Passage aus dem Amtsvermerk, vier Standbilder, grundlegende Verfahrensfragen und Links zu offiziellen österreichischen Rechtsquellen.

BEWUSSTE BEGRENZUNG

Kein Beweisinventar

Die Fassung macht keine Angaben zur Existenz, Nichtexistenz, Art oder zum Umfang weiterer Unterlagen. Ihre Aussagen dürfen daher nicht als vollständiges Beweisinventar verstanden werden.

Arbeitskategorien

Kategorie	Bedeutung
SICHTBAR	Direkt auf einem veröffentlichten Standbild oder in der zitierten Passage erkennbar.
BEHAUPTUNG	Darstellung aus einer amtlichen oder parteilichen Quelle; der Text allein bestätigt nicht seine Richtigkeit.
OFFENE FRAGE	Mit Standbildern weder bestätigbar noch widerlegbar; Primärunterlagen erforderlich.
RECHTSRAHMEN	Normen, die relevante Voraussetzungen und Dokumentationsfragen vorgeben.

Grundsatz: Ein Foto hält einen Augenblick fest. Es dokumentiert nicht automatisch Worte, Lautstärke, Absicht, Auftrag, Wartezeit oder Rechtstitel.

02 / AMTLICHE AUSSAGE

Ein Satz, von dem die Erklärung des Betretens abhängt

Im Amtsvermerk des LKA Oberwart vom 10. März 2026 wird das Betreten des Grundstücks wie folgt erklärt:

„Zu diesem Zweck wurde das Grundstück der Beschuldigten betreten, da auf ‚lautes Rufen‘ keine Rückmeldung erfolgte.“

Wurde vor dem Betreten tatsächlich etwas klar und vernehmbar gesagt?

OFFENE FRAGE

Ein Standbild kann das nicht beantworten

Aus einem Foto lassen sich weder genaue Worte, Lautstärke, Zahl der Rufe, polizeiliche Identifikation, Zweckbekanntgabe noch die Dauer einer Reaktionsmöglichkeit feststellen.

Ebene	Öffentlich mögliche Aussage
Existenz der Behauptung	Der Amtsvermerk enthält „lautes Rufen“ und verbindet fehlende Rückmeldung mit dem anschließenden Betreten.
Richtigkeit der Behauptung	Weder aus der Passage selbst noch aus Standbildern bestätigbar; Primärunterlagen wären erforderlich.

03 / STANDBILD A

Anwesenheit am Tor

Das Bild zeigt mehrere Personen im Bereich des Zugangs. Es erklärt nicht, welche Worte zuvor gefallen sind oder welchen Auftrag die Beteiligten hatten.



Öffentliches Standbild. Ein Foto enthält keine Information über Wortlaut, Lautstärke, Zahl der Aufforderungen oder Wartezeit.

SICHTBAR

Mehrere Personen am Tor

Teilweise sind Uniform- oder Polizeizeichen erkennbar. Aus einem Einzelbild lässt sich die genaue Funktion jeder Person nicht sicher bestimmen.

OFFENE FRAGEN

Leitung, Zweck und Eintrittsentscheidung

Wer leitete die Amtshandlung? Wer entschied über das Betreten? Wurde der Zweck mitgeteilt? Gab es eine Aufforderung oder nur eine Begrüßung? Welche Reaktionszeit wurde eingeräumt?

Analytische Bedeutung

Wenn die ausbleibende Reaktion auf „lautes Rufen“ den Eintritt begründen soll, muss die Reihenfolge prüfbar sein: Rufen - angemessenes Warten - keine Reaktion - Entscheidung zum Betreten.

04 / STANDBILD B

Bewegung in Richtung Haus

Ein weiteres Bild zeigt eine Person mit Schriftstücken auf der Rasenfläche. Sichtbar sind Lage und Bewegungsrichtung, nicht Auftrag oder Rechtstitel.



Die Person befindet sich auf der Rasenfläche und hält Schriftstücke. Dienststellung, genaue Aufgabe, Inhalt der Schriftstücke und Zweck der Route sind aus dem Foto nicht bestimmbar.

SICHTBAR

Person, Schriftstücke und Position

Die Bewegung auf dem Grundstück ist sichtbar. Ob es sich ausschließlich um Zustellung, um das Suchen des Adressaten oder um einen anderen Vorgang handelte, bleibt offen.

OFFENE FRAGE

Umfang der Amtshandlung

Wenn als Zweck nur die Zustellung von Ladungen angegeben war: Welcher konkrete dienstliche Grund bestand für Bewegungen außerhalb des unmittelbaren Eingangs- und Zustellbereichs?

Begriffliche Disziplin

Bewegung auf einem Grundstück ist nicht automatisch eine Hausdurchsuchung. Das Bild zeigt weder den Eintritt in Innenräume noch systematisches Durchsuchen. Diese Fassung spricht daher von Bewegung, nicht von Hausdurchsuchung.

05 / STANDBILDER C UND D

Seitlicher Bereich des Hauses

Zwei Bilder zeigen Personen im seitlichen Bereich. Die Gesichter wurden für die öffentliche Fassung unkenntlich gemacht; Identitäten sind nicht Gegenstand dieser Analyse.



Standbild C. Person in Zivil-/Sportkleidung. Kleidung allein sagt nichts über eine Befugnis aus.



Standbild D. Uniformierte Person im vergleichbaren Bereich. Zweck und Aufenthaltsdauer sind nicht erkennbar.

OFFENE FRAGEN
Zweck, Identifikation und Verhältnismäßigkeit
Wer waren die Personen und welche Aufgaben hatten sie? War die zivil gekleidete Person Polizeibeamter oder anderer Beteiligter? Wie war eine dienstliche Rolle erkennbar? Warum erfolgte die Bewegung zum Seitenbereich?

Was die Bilder nicht beweisen

Kein Nachweis für	Warum
Hausdurchsuchung	Kein Eintritt in Innenräume und kein systematisches Durchsuchen dokumentiert.
Absicht	Körperhaltung oder Blickrichtung bestimmen den Zweck nicht zuverlässig.
Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit	Dafür sind Auftrag, Zweck, Erforderlichkeit und Einsatzdokumentation maßgeblich.

Ladung, Zustellung und Dokumentation

Diese Normen liefern keine automatische Rechtsfolge. Sie bestimmen, welche Fragen und Unterlagen für eine Prüfung relevant sind. Links führen zum RIS-Stand 09.03.2026.

Norm	Arbeitsregel	Frage
§ 5 StPO	Eingriffe benötigen gesetzlichen Grund und müssen erforderlich sowie verhältnismäßig sein.	War der Umfang der Amtshandlung dem Zustellzweck angemessen?
§ 82 Abs. 3 StPO	Kriminalpolizei nur bei unbedingter Erforderlichkeit im Interesse der Strafrechtspflege um Zustellung ersuchen.	Wer begründete diese Erforderlichkeit?
§ 95 StPO	Wesentlicher Inhalt einer Amtshandlung muss nachvollziehbar dokumentiert sein.	Wer nahm „lautes Rufen“ wahr und aus welchem Primärbeleg wurde es festgehalten?
§ 153 Abs. 2 StPO	Schriftliche Ladung mit Gegenstand, Ort, Tag, Stunde und Belehrungen.	Liegt eine vollständige genehmigte Ausfertigung vor?
§§ 13, 17, 26 ZustG	Persönliche Zustellung, formelle Hinterlegung und Zustellung ohne Nachweis sind zu unterscheiden.	Welcher Modus war angeordnet und wie belegt?

SCHLÜSSELDOKUMENT

Zustellauftrag oder Zustelldisposition

Ohne den ursprünglichen Auftrag lässt sich nicht zuverlässig bestimmen, warum die Kriminalpolizei eingesetzt wurde, welcher Zustellmodus galt und welcher Handlungsumfang vorgesehen war.

07 / RECHTSLANDKARTE II

Betreten, Bewegung und Identifikation

Der Rechtsrahmen muss zwischen bloßer Bewegung, Betreten eines nicht öffentlichen Grundstücks, gezielter Suche und formeller Durchsuchung unterscheiden.

Norm	Regelungsbereich	Offene Frage
§ 117 Z 2 StPO	Begriff der Durchsuchung nicht öffentlicher Grundstücke, Räume, Fahrzeuge oder Behältnisse.	Nur Zustellbewegung oder gezielte Suche?
§ 119 StPO	Tatsächliche Voraussetzungen einer Durchsuchung.	Welche konkreten Tatsachen hätten sie begründet?
§ 120 StPO	Anordnung und Durchführung verschiedener Durchsuchungsformen.	Gab es Auftrag, Zustimmung, Bewilligung oder Gefahr im Verzug?
§ 39 SPG	Betreten nach Sicherheitspolizeirecht in gesetzlich beschriebenen Gefahrensituationen.	Sicherheitspolizeilicher Titel oder nur strafprozessuale Zustellung?
§ 30 SPG / § 9 RLV	Information und Dienstnummer unter gesetzlichen Voraussetzungen.	Wurden Identität, Grund und Zweck bekanntgegeben oder verlangt?

WICHTIGE UNTERSCHIEDUNG

Kleidung ist keine Rechtsfolge

Kappe, dunkle Brille und Zivilkleidung sind nicht schon für sich verboten. Relevant ist, ob die dienstliche Rolle bei Befugnisausübung erkennbar oder auf Verlangen ordnungsgemäß ausgewiesen war.

VORSICHTIGER BEFUND

Standbilder zeigen Bewegung, nicht deren Rechtstitel

Die öffentliche Fassung behauptet keine Hausdurchsuchung. Sie fragt nach dem rechtlichen und tatsächlichen Grund für den Umfang der Bewegung bei einer als Zustellung bezeichneten Amtshandlung.

Was Fotos zeigen - und was nicht

Ein sichtbarer Zustand darf nicht mit dem vollständigen Geschehen verwechselt werden.

Thema	Fotos können zeigen	Fotos allein beweisen nicht
Anwesenheit	Zahl sichtbarer Personen, Kleidung, Position.	Identität, dienstliche Funktion und Hierarchie.
Betreten	Position am Tor und später auf dem Grundstück.	Anordnung, Rechtstitel und unmittelbar vorherige Kommunikation.
Kommunikation	Gesten oder Gesichtsausrichtung im Moment.	Worte, Lautstärke, Zahl der Rufe, Identifikation oder Reaktion.
Wartezeit	Zeitstempel eines Einzelbildes.	Dauer ohne durchgehende Sequenz und Synchronisation.
Bewegung	Personen auf Rasen oder im Seitenbereich.	Absicht, Auftrag oder systematische Suche.
Zustellung	Schriftstücke in einer Hand.	Inhalt, Modus, Zeitpunkt und rechtliche Wirksamkeit.
Rechtmäßigkeit	Einen tatsächlichen Bildmoment.	Abschließende Bewertung ohne Auftrag und Dokumentation.

ZENTRALER TEST

Die Ursache muss zeitlich vor der Folge liegen

Wenn das Betreten mit einer erfolglosen Aufforderung erklärt wird, müssen die Primärunterlagen die Reihenfolge Rufen - Reaktionsmöglichkeit - keine Reaktion - Eintrittsentscheidung nachvollziehbar machen. Standbilder allein bestätigen diese Kette nicht.

09 / FRAGEN AN DIE AKTE

Was ohne Spekulation geklärt werden muss

Jede Antwort sollte auf ein Originaldokument, eine Aufzeichnung oder eine identifizierte Wahrnehmungsperson verweisen - nicht nur denselben Satz erneut wiederholen.

#	Offene Frage
1	Was wurde vor dem ersten Betreten genau gesagt?
2	Begrüßung, Aufforderung, lautes Rufen, polizeiliche Identifikation - oder eine Kombination?
3	Wer äußerte es, wer hörte es persönlich und wer beschrieb es als „lautes Rufen“?
4	Wie oft wurde gerufen und welche Zeit blieb für eine Reaktion?
5	Wer entschied, dass keine Reaktion erfolgt sei und Betreten erforderlich werde?
6	Wer ordnete die persönliche Polizeizustellung an und warum war sie nach § 82 Abs. 3 StPO unbedingt erforderlich?
7	Welche Aufgaben hatten die einzelnen Personen?
8	Warum erfolgten Bewegungen über den Rasen und zum seitlichen Bereich?
9	Welcher Zustellmodus nach ZustG war angeordnet und wie wurde er dokumentiert?
10	Welcher Primärbeleg stützt die tragenden Aussagen des Amtsvermerks?

METHODISCHER SATZ

Eine Behauptung wird durch Wiederholung nicht zu mehreren Beweisen

Wenn spätere Dokumente nur die Ursprungsformulierung übernehmen, ist zur ersten Quelle zurückzugehen und zu prüfen, worauf sie tatsächlich beruht.

10 / WAS ENTSCHEIDEN SOLL

Primärunterlagen statt weiterer Interpretation

Folgende Unterlagen könnten die offenen Fragen beantworten, ohne aus Fotos mehr abzuleiten, als sie tatsächlich zeigen.

#	Anzufordernde Primärunterlage
1	Schriftlicher/elektronischer Zustellauftrag samt Begründung der Erforderlichkeit kriminalpolizeilicher Zustellung.
2	Teilnehmerliste, Dienststellen, Funktionen und Einsatzleitung.
3	Elektronisches Original des Amtsvermerks, Erstellungszeit, Autor und Versionshistorie.
4	Identität der Person, die „lautes Rufen“ persönlich wahrnahm und als Quelle diente.
5	Zustelldisposition, Rückschein und konkreter ZustG-Modus.
6	Vollständige Ladungen einschließlich aller Seiten, Belehrungen und Freigabespuren.
7	Einsatz-, Funk- und sonstige dienstliche Aufzeichnungen zum Zweck und Ablauf.
8	Rechtlicher und tatsächlicher Titel für Betreten und Bewegung außerhalb des direkten Zustellwegs.

ÖFFENTLICHER BEFUND

Fotos öffnen Fragen; sie schließen sie nicht

Aus wenigen Standbildern lassen sich Anwesenheit, Betreten und Bewegung erkennen. Nicht bestätigbar sind damit der genaue Wortlaut vor dem Betreten, der Rechtstitel und der Zweck jedes einzelnen Schrittes.

Die zentrale Frage bleibt:

Wurde vor dem Betreten tatsächlich klar und laut gerufen, anschließend angemessen gewartet und keine Reaktion festgestellt - oder beschreibt die amtliche Formulierung eine Abfolge genauer, als sie durch die öffentlich sichtbare Ebene belegt werden kann?

Die Antwort darf nicht aus einem Eindruck entstehen. Sie muss aus ursprünglichen, zeitlich überprüfbaren Unterlagen folgen.

11 / OFFIZIELLE QUELLEN

Österreichischer Rechtsrahmen - anklickbare Links

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), Fassung zum 9. März 2026.

[§ 5 StPO - Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 18 StPO - Kriminalpolizei](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 82 StPO - Zustellungen](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 95 StPO - Amtsvermerk](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 102 StPO - Anordnungen der Staatsanwaltschaft](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 117 StPO - Definitionen der Durchsuchung](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 119 StPO - Voraussetzungen der Durchsuchung](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 120 StPO - Anordnung und Durchführung](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 153 StPO - Ladung und Vernehmung](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 13 ZustG - Zustellung an den Empfänger](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 17 ZustG - Hinterlegung](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 24a ZustG - Zustellung am Ort des Antreffens](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 26 ZustG - Zustellung ohne Zustellnachweis](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 30 SPG - Rechte des Betroffenen](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 39 SPG - Betreten und Durchsuchen](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

[§ 9 RLV - Bekanntgabe der Dienstnummer](#)

RIS - Bundesrecht konsolidiert, Stand 09.03.2026

HINWEIS

Analytischer Rahmen, kein Gutachten

Die Fassung enthält keine endgültige Tatsachen- oder Rechtsentscheidung und ersetzt keine individuelle Rechtsvertretung. Namen werden nicht genannt; Gegenstand ist die Prüfbarkeit des amtlichen Mechanismus.

VERHO - Verifikation | Evidenz | Rekonstruktion | Hypothesen | Offene Fragen